©Birdlife Österreich, Gesellschaft für Vogelkunde, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

Ramsar Konvention, Berner Konvention, Bonner Konvention

ERHARD KRAUS

Terminologie

Einleitend werden die im Zusammenhang mit internationalen Übereinkommen gebräuchlichen Fachausdrücke kurz erläutert, da sie oft – aber bei wenig Rechtskundigen meist falsch oder mißverständlich – verwendet werden. Man unterscheidet Unterzeichnung, Ratifikation (Annahme, Genehmigung), Beitritt und Inkrafttreten. Mit diesen Begriffen sind verschiedene Phasen der Entstehung bzw. Abwicklung einer solchen Konvention verbunden (siehe untenstehendes Beispiel: Bonner Konvention).

Artikel XV
Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und jede regionale Organisation für wirtschaftliche Integration in Bonn bis zum zweiundzwanzigsten Juni 1980 zur Unterzeichnung auf.

Artikel XVI
Ratifikation, Annahme, Genehmigung

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland als dem Verwahrer hinterlegt.

Artikel XVII
Beitritt

Dieses Übereinkommen liegt nach dem zweiundzwanzigsten Juni 1980 für alle nicht unterzeichnenden Staaten und jede regionale Organisation für wirtschaftliche Integration zum Beitritt auf. Beitrittsurkunden sind beim Verwahrer zu hinterlegen.

Artikel XVIII
Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der fünfzehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Verwahrer in Kraft.
2. Für jeden Staat oder jede regionale Organisation für wirtschaftliche Integration, die dieses Übereinkommen nach der Hinterlegung der fünfzehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifizieren, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten, tritt dieses Übereinkommen am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch den Staat oder die Organisation in Kraft.

Artikel XIX
Kündigung

Eine Vetragspartei kann das Übereinkommen jederzeit beim Verwahrer schriftlich kündigen. Die Kündigung tritt zwölf Monate nach Eingang der Kündigungsmitteilung beim Verwahrer in Kraft.

aus: Schutz wandernder Tierarten. Naturschutz aktuell Nr. 5, Kilda-Verlag, Greven 1981.

©Birdlife Österreich, Gesellschaft für Vogelkunde, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

Inhalt der Abkommen

- **Ramsar Konvention**

  Übereinkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel.

Jede Vertragspartei bezeichnet geeignete Feuchtgebiete in ihrem Hoheitsgebiet zur Aufnahme in eine „Liste international bedeutender Feuchtgebiete". Österreich gab folgende Gebiete bekannt:

1. Gebiet des Neusiedlersees einschließlich der Lacken im Seewinkel,
2. Donau-March-Auen,
3. Untere Lobau,
4. Stauseen am unteren Inn,
5. Rheindelta, Bodensee.

Weitere Feuchtgebiete können der Liste hinzugefügt werden, im dringenden nationalen Interesse kann aber auch die Grenzziehung verändert oder der Schutzstatus überhaupt aufgehoben werden. Solche Veränderungen sind dem Sekretariat der Ramsar Konvention umgehend zu berichten. Im übrigen sollen die Mitgliedsstaaten ihre Vorhaben in der Weise planen und verwirklichen, daß die in der Liste geführten Feuchtgebiete bzw. die dort brütenden oder durchziehenden Bestände von Wasser- und Watvögeln gefördert werden.

- **Berner Konvention**

  Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume.

Sie umfaßt den Schutz gefährdeter Arten (in den Anhängen I und II), die nachhaltige schonende Nutzung potentiell gefährdeter Arten (Anhang III) sowie den Schutz von (gefährdeten) Lebensräumen und sieht Sonderbestimmungen für wandernde Tierarten vor.

- **Bonner Konvention**

  Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten.

Sie regelt den Schutz gefährdeter wandernder Arten (Anhang I) bzw. den Abschluß bilateraler Abkommen über die Erhaltung, Hege und Nutzung der wenigen wandernden Arten, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden (Anhang II).

Rechtsstatus der drei Abkommen in Österreich

	Ramsar K.	Berner K.	Bonner K.
Beitritt	ja	ja	nein[1]
rechtswirks. durch	BGBl. 225	BGBl. 372	–
vom	2.4.1983	19.7.1983	–
Erfüllungs-vorbehalt[2]	ja	ja	–

[1] Beobachterstatus
[2] Naturschutzkompetenz der Bundesländer

Mängel

- **auf internationaler Ebene**

Internationale Übereinkommen sind in der Regel Kompromißformeln, da sie den kleinsten gemeinsamen Nenner der Meinung verschiedener Staaten zu einem Naturschutzproblem widerspiegeln. Daneben gibt es das Problem der inhaltlichen Abgrenzung verschiedener Übereinkommen zueinander, da zahlreiche internationale Vereinigungen Konventionen zu Umwelt-Themen entwickelt haben, ohne gleichzeitig eine ausreichende inhaltliche Abstimmung vorzunehmen (Beispiel: Bonner und Berner Konvention).

Ein gravierender Mangel ist schließlich auch die Tatsache, daß „Exekutivgewalt" von internationaler Seite – zumeist über ein nur mangelhaft ausgestattetes Sekretariatbüro – wenn überhaupt, nur gering ausgeübt wird bzw. werden kann. Die Folge ist, daß offensichtliches Fehlverhalten von Mitgliedsstaaten – wie von österreichischen Behörden in der Hainburg-Frage – kaum geahndet wird und folglich auch ohne Konsequenzen bleibt. Im Falle der Ramsar Konvention ist als eklatanter Mangel anzumerken, daß keine Qualitätskriterien für den geforderten (Mindest-)Schutzstatus eines Ramsar-Gebiets festgelegt wurden.

- **auf österreichischen Ebene**

Haupthindernis für einen reibungslosen Beitritt und einen effizienten Vollzug ist die Trennung der Kompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern. Nur wenn alle neun Bundesländer einer Meinung sind – was selten genug der Fall ist – kann der Bund (!) einen Staatsvertrag (als

©Birdlife Österreich, Gesellschaft für Vogelkunde, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

solcher wird eine Konvention gewertet) abschließen.

Damit ist aber erst der erste Schritt getan. Bei allen Naturschutz-Übereinkommen, denen Österreich bisher beigetreten ist, wurde vom Nationalrat ein Erfüllungsvorbehalt beschlossen (da diese Staatsverträge gesetzesändernde bzw. -ergänzende Wirkung haben). Im innerstaatlichen Bereich sind diese Konventionen dadurch *nicht unmittelbar anwendbar* (non-self-executing) sondern richten sich an die Organe der Gesetzgebung, die diese Verträge durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen haben. Bisher ist nicht bekannt, ob und in welcher Form die Bundesländer gedenken, diesem Auftrag zu entsprechen.

Ein zweiter Problembereich ist der Mangel an personellen und materiellen Ressourcen, um nach erfolgtem Beitritt auch eine entsprechende Kapazität zur praktischen Umsetzung (Vollzug) des Übereinkommens zu schaffen. In der Regel werden in Österreich weder Sachmittel (z.B. Auffanglager für beschlagnahmte Tiere etwa beim Washingtoner Artenschutzübereinkommen) noch Personal bereitgestellt. Vielmehr müssen die wenigen fachlich ausgebildeten Beamten bei den Naturschutzbehörden, die ohnedies völlig überlastet sind, auch noch immer weitere Aufgabengebiete mitbetreuen.

Resümee

Österreich sollte lieber wenigen, aber gehaltvollen Naturschutz-Übereinkommen beitreten; diese sollten dann aber auch einen echten Fortschritt im Naturschutz bringen. Da in nahezu allen Fällen der „Schlüssel" für ein Funktionieren bei den Ländern liegt (Vollzug durch Landesgesetze), liegt es vor allem an der naturschutzinteressierten Öffentlichkeit – also an uns allen – diese noch ausstehende Entwickung in Gang zu bringen.

Auskünfte:

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
Radetzkystraße 2
A-1031 Wien

fachlich: Dr. Birkenmeier (Tel. 71158-4764)
rechtlich: Dr. Schober (Tel. 71158-4119)

Anschrift des Verfassers:

Dr. Erhard Kraus
WWF-Österreich
Ottakringer Straße 114-116
A-1162 Wien

Aufgaben und Aktivitäten des Internationalen Rates für Vogelschutz und seiner österreichischen Sektion

HERBERT SCHIFTER

Der Internationale Rat für Vogelschutz (in der Folge als IRV abgekürzt) ist als „International Council for Bird Preservation" (unter diesem Titel und als „ICBP" abgekürzt weltweit bekannt) bereits im Jahre 1922 in Paris gegründet worden, um den Vogelschutz auf der ganzen Welt zu propagieren. Er dient heute vorwiegend als Dachorganisation für die nationalen Sektionen, von denen es derzeit 63 auf allen Kontinenten gibt. Dazu kommen noch Vertreter in weiteren 41 Ländern, in denen es aus organisatorischen oder politischen Gründen bis jetzt nicht möglich gewesen ist, eigene Sektionen zu gründen. Der Sitz der Zentrale befindet sich in Cambridge (England), wo dem Mitarbeiterstab der gebürtige Schweizer Ch. IMBODEN als Direktor vorsteht. Der derzeitige Präsident ist der Amerikaner R. W. PETERSON.

Die Aufgaben des IRV stützen sich auf die Grundsatzerklärung, die, in neuer Zeit frisch gefaßt, den Wert der Vögel und die Notwendigkeit ihres Schutzes unter besonderer Hervorhebung folgender Gesichtspunkte betont:

- Vögel haben Menschen nicht nur seit jeher besonders inspiriert und sogar Kulturen beeinflußt, sondern haben vor allem in neuerer Zeit eine Unzahl Menschen in ihren Bann gezogen, was sich auch in der ständig steigenden Zahl von Mitgliedern sich mit Vögeln und ihrem Studium befassender Organisationen zeigt.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Vogelschutz in Österreich - Mitteilungen von Birdlife Österreich

Jahr/Year: 1988

Band/Volume: 002

Autor(en)/Author(s): Kraus Erhard

Artikel/Article: Ramsar Konvention, Berner Konvention, Bonner Konvention 33-35